



Stadt Wilhelmshaven - 26363 Wilhelmshaven - 32-00

Piratenpartei Deutschland
Joshua Brück
Pommersche Str. 12
26382 Wilhelmshaven

**Fachbereich Bürgerangelegenheiten/
Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
KFZ-Zulassung

Frau Mittelstädt
Rathausplatz 10 – RATRIUM
1. OG, Zimmer 112
Telefon: (0 44 21) 16-1489
Telefax: (0 44 21) 16-1531
E-Mail*: sandra.mittelstaedt@stadt.wilhelmshaven.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Fr.: 08.00 – 12.30 Uhr
Di.: 08.00 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr
Do.: 08.00 – 17.00 Uhr

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Mein Zeichen
32-00/061-73.32.1
ZP.:

Datum
24.07.2009

Sondernutzungserlaubnis für die Werbung mittels Stell-/Hängeschilder

Sehr geehrter Herr Brück,

gemäß § 46 (1) 8 der Straßenverkehrsordnung, der Straßensondernutzungssatzung vom 27.11.2008 und der Straßenordnung der Stadt Wilhelmshaven in der zur Zeit gültigen Fassung wird Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, öffentliche Verkehrsflächen für die Werbung mittels Stell-/Hängeschilder in Anspruch zu nehmen. Für die Werbung freigegebenen Verkehrsflächen und entsprechenden Auflagen befinden sich auf der Rückseite.

Werbemaßnahmen : Bundestagswahl 27.09.2009

Größe : bis 1,5 m²

zulässiger Werbebeginn : 24.07.2009

Entfernung bis spätestens : 03.10.2009, 22:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Hinweis zur Kostenpflicht des Klageverfahrens

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid oder Zweifel an den Berechnungsgrundlagen haben, ist es daher empfehlenswert, vorab den Sachverhalt mit Ihrer Bewilligungsbehörde zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Mittelstädt

Auflagen zur Wahlplakatierung

1. Stell- und Hänge-Werbeschilder dürfen nur an Lichtmasten und Verkehrsleitgittern angebracht werden, Verkehrsschilder und Ampeln sind hierfür nicht geeignet.
2. Die Plakatwerbung ist nur zulässig an Straßen, die für den allgemeinen Fahrzeugverkehr freigegeben sind, insofern **nicht in Fußgängerzonen, Parkanlagen, Privatwegen etc.**
3. Pro Partei darf nur jeder 3. Lichtmast mit jeweils einem Plakat genutzt werden, um anderen Parteien ebenfalls die Möglichkeit der Plakatierung einzuräumen.
4. Lichtmasten mit angebrachten Verkehrszeichen dürfen **nicht** benutzt werden. Außerdem dürfen 20,00 m vor Fußgängerüberwegen **keinerlei** Werbeschilder an Lichtmasten oder Fußgängerleitgitter befestigt werden.
5. Die an Lichtmasten montierten Werbeschilder dürfen eine Höhe von 0,90 Metern nicht überschreiten. Beim Anbringen/ Anstellen der Werbeschilder muss zwischen der äußeren Begrenzung der Schilder und der Fahrbahnkante ein Sicherheitsabstand von 0,50 m eingehalten werden. In Radwege dürfen Werbeschilder nicht hineinragen. Gehwege dürfen nicht unter 1,50 m eingengt werden. Andernfalls dürfen die Schilder an Lichtmasten nur in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen und 2,10 m über Rad- und Gehwegen angebracht werden.
6. Die an Fußgängerleitgittern montierten Werbeschilder dürfen die Leitgitter nicht überragen und eine Einzelbreite von 1,50 m nicht überschreiten. Zwischen den Schildern ist ein Abstand zu lassen, der mindestens der Breite eines gleichgroßen Werbeschildes entspricht.
7. Als Befestigungsmaterial darf Draht nur mit Kunststoff überzogen verwendet werden.
8. In Kreuzungen und Einmündungen darf – ausgenommen an Fußgängerleitgittern – innerhalb von 10,00 m vor Kreuzungs- und Einmündungsschnittpunkten keinerlei Werbematerial angebracht werden.
9. Keinerlei Werbematerial darf im öffentlichen Straßenraum montiert werden an: Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrssignalanlagen, Parkuhren, Haltestellenschilder, Notrufsäulen, Hydranten, Kabel- und Verteilerschränken, Straßenbäumen, Hauswänden und Einfriedungen.
10. Sind durch einen anderen Genehmigungsnehmer bereits Werbeschilder angebracht worden, können weitere Werbeschilder nur im Rahmen der vorstehend genannten Auflagen angebracht werden.
11. Der Genehmigungsnehmer haftet bezüglich der Plakatierung für die Verkehrssicherheit, er haftet für alle Schäden und Ansprüche, die durch das Anbringen bzw. ihren ordnungswidrigen Zustand entstehen.
12. Unzulässig angebrachte Schilder und Plakate, die eine Gefahr oder Verschmutzung verursachen, sind nach Kenntnis dieses Umstandes unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, können sie von der Stadt Wilhelmshaven auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt und vernichtet werden.